

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 18. August 1911.

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infectionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, dem prakt. Arzt Dr. Hermann Glatzke in Bawadzki den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Groß Strehlig, den 10. August 1911.

Der Königliche Landrat von Alten, Geheimer Regierungsrat.

Der Anstieb von Ferkeln aus Beobachtungsbezirken auf Märkte kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zugelassen werden. Dagegen kann die Abgabe von Ferkeln, die zu Nutz- und Zuchtzwecken dienen sollen, auch an Händler erfolgen, vorausgesetzt, daß die durch meinen Erlass vom 15. März d. Js. — I. A. III e 3557 — Nr. II. Ziffer 5 Absatz 3 angeordneten Vorichtsmaßregeln, insbesondere die 14 tägige Quarantäne am Bestimmungsorte, dabei in Anwendung gebracht werden.

Sofort aus dem Beobachtungsgebiete stammende Ferkel diese Quarantäne außerhalb dieses Gebietes überstanden haben, wird sich auch gegen ihren Anstieb auf Märkte nichts einwenden lassen.

Berlin, W. 9. den 29. Juli 1911.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Unterschrift.

Vorstehenden Ministerialerlass bringe ich hiernit zur Kenntnis der Beteiligten. Die Orts- und Marktpolizeibehörden haben für entsprechende Beachtung Sorge zu tragen.

Groß Strehlig, den 10. August 1911.

Bei der Begutachtung von Brandschäden habe ich wiederholt folgende Wahrnehmungen gemacht:

- 1) Besitzveränderungen sind nicht zur Anzeige gebracht.
- 2) Es sind bauliche Veränderungen an versicherten Gebäuden vorgenommen, aber nicht angezeigt worden.
- 3) Neu errichtete Gebäude, insbesondere Schuppen, Ställe und dergleichen sind zur Versicherung nicht angemeldet worden.
- 4) Versicherte Banlichkeiten sind abgebrochen aber nicht abgemeldet worden.
- 5) Gebäude sind weit unter ihrem wirklichen Werte versichert.
- 6) Mobilien, Vieh, Gemeinvermögen und dergleichen sind in sehr zahlreichen Fällen überhaupt nicht versichert.

Die Herren Gemeindevorsteher und Gemeindegeldscheiber ersuche ich, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Gemeindegeldschaften auf die Notwendigkeit der Versicherung ihrer Gebäude sowie ihres Mobilars und ihres lebenden und toten Inventars mit dem vollen Worte nachdrücklich hinzuweisen und ihnen bei dem Abschlusse der Versicherungen mit Rat und Tat beizustehen. Auch erwarte ich, daß alle Anträge auf Anfertigung der Versicherungsdeklarationen stets als Eilsachen behandelt werden.

Groß Strehlig, den 14. August 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 30. Juni ds. Js. III. 3783/I. 4100 eine Ergänzung der Gebührenordnung für Dampfesseluntersuchungen (Anlage I zur Kesselanweisung vom 16. Dezember 1909 Nr. Min. Bl. S. 555 ff.) bekannt gegeben, die im Regierungsamtsblatt Stück 31 S. 299 veröffentlicht worden ist.

Ich mache die Ortspolizeibehörden auf diese Veröffentlichung aufmerksam und ersuche um weitere Bekanntgabe.

Groß Strehlig, den 11. August 1911.

Ich mache hierdurch auf das im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln Stück 30 Seite 290 unter Nr. 647 abgedruckte Verzeichnis der Mitglieder der Meisterprüfungskommissionen für das Puzmacherhandwerk aufmerksam.

Groß Strehlig, den 11. August 1911.

Unter den Rindviehbeständen der Domäne Klein Schminitz und des Halbbauers Josef Chudalla in Boguschütz Kreis Oppeln ist amtlich Maul- und Klauenfeuche festgestellt worden.

Groß Strehlig, den 10. August 1911.

O r d n u n g

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Landgemeinde Rablud Kreis Groß Strehlig.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 30. Juli 1911 wird für die Gemeinde Rablud nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Gemeindebezirke belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Bergwerkseigentums, Erbaurechts), unterliegt einer Steuer von einhalb vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Anklaffung auf Grund mehrerer das Recht auf Anklaffung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben, beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäfte nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäftes ein Rückvererb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückvererbes kann der Gemeindebesorger die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf $\frac{1}{10}$ ihres Betrages ermäßigen. Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Abzuges 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den Landesbestimmungsrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen in Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt die Steuer nicht zur Erhebung. Die Errichtung eines Familien- Fideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bzw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte, und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der Kriterien.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen u. s. w. (§ 5, Abs. 1 a—g Abs. 3 a. a. D.) wird Steuerbereiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht gelbt wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundschuldung befassen, und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsseitig Stempel erleichterungen zu teil geworden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert vertretet werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Rückungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wieder

lehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hier von, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu geben.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheinstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb 3 (drei) Wochen an die Gemeindefasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungsverwaltungsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreisausschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kadlub, den 30. Juli 1911.

L. S.

Der Gemeindevorstand.

Mr oß.

Kuluza, Schöffe.

Mr oß, Schöffe.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß §§ 18² und 77¹ des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Kreisausschußbeschlusses vom 1. August 1911 hierdurch genehmigt.

Groß Strehlitz, den 5. August 1911.

Der Kreisausschuß des Kreises Groß Strehlitz.

L. S.
J.-Nr. K. 5368.

von Alten.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreisausschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — J. M. II. 3672 — IV. 10936 — M. d. J. IV. b. 1167 — hiermit erteilt.

Doppeln, den 12. August 1911.

L. S.

Der Regierungspräsident.

Id XI 2869.

J. A.: Bruns.

Der Amtsvorsteher Weicht in Deschowitz ist vom 14. August 1911 auf etwa 3 Wochen beurlaubt. Seine Vertretung übernimmt der Amtsvorsteher-Stellvertreter Gutsverwalter Kroll in Koswadzje.

Groß Strehlitz, den 12. August 1911.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. von Alten.

Im Verlage von Franz Wagner, Kommissionsbuchhandlung in Leipzig, Königstraße 9, ist das Buch „Lösung der Vogelstuhfrage nach Freiherrn von Berlesch von Martin Diekmann“ als vierte ergänzte und verbesserte Auflage erschienen und zum Preise von 1,25 Mark zu beziehen. Die interessierten Kreise mache ich hiermit auf das Buch aufmerksam.

Groß Strehlitz, den 16. August 1911.

An Stelle des aus Ujest verzogenen Gasmeisters Franke habe ich den Gasmeister Friß Bretz in Ujest zum Sachverständigen für die alljährlich zweimal vorzunehmenden Prüfungen der Bierdruckvorrichtungen ernannt.

Unter Bezug auf die kreisblattverfügung vom 31. Juli 1910 Stück 31 bringe ich dies zur Kenntnis der Beteiligten des dem Gesetz unterstellten Prüfungsbezirks umfassend die Städte Ujest und Leschnitz und die Amtsbezirke Schloß Ujest, Salesche und Frei Bogtei Leschnitz.

Groß Strehlitz, den 16. August 1911.

Gewählt, bestätigt bezw. verpflichtet wurden:

1. Der Bauer Jakob Wilf zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Mokrolhna.
2. Der Gärtner Johann Smuda zum Schöffen der Gemeinde Klabul.

Bestellt der Lehrer Franzke in Schironowitz v. R. zum Gemeinde- und Dorfgeschichtsschreiber der Gemeinden Schironowitz v. R. und v. P.

Der Saatensstand Anfang August 1911. Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Groß Strchlig.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten n. l. w.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Reg.-Bez. Oppeln	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,7	2,9	—	—	3	3	7	1	—	—	—
Sommerweizen	3,1	3,4	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Winterjehz (Dinkel)	2,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,7	2,7	—	1	3	2	6	—	—	—	—
Sommerroggen	3,2	3,0	—	—	—	1	3	—	—	—	—
Sommergerste	2,8	2,4	—	—	7	2	2	—	—	—	—
Oafer	3,0	2,9	—	—	4	4	6	—	—	—	—
Erbsen	3,0	2,9	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Auerböhnen	3,7	3,0	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Wicken	3,1	2,9	—	—	2	3	3	1	—	—	—
Kartoffeln	3,1	3,0	—	—	2	2	6	2	2	—	—
Zuckerrüben	3,5	3,1	—	—	1	1	2	1	2	—	—
Winterraps u. Rübgen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flachs (Wein)	2,8	2,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klee	3,9	3,9	—	—	—	1	3	1	6	1	2
Luzerne	3,9	3,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiesen mit künstlicher Besäuerung	3,3	3,4	—	—	—	1	3	—	2	—	1
Anderer Wiesen	3,9	3,8	—	—	—	—	3	1	6	1	1

Groß Strchlig, den 13. August 1911.

Der Königliche Landrat,
von Alten
Scheimer Regierungsrat.

Der Schuhmacher Johann Dvorakel von hier wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen denselben weder geistige Getränke verabfolgt noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mk. eventuell verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen. Ebenso verfallen diejenigen, welche dem Obgenannten beim Erlangen von geistigen Getränken behilflich sein sollten, in die gesetzlich angedrohten Strafen.

Groß Strchlig, den 10. August 1911.

Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung. Wegen umfangreichen Reparaturarbeiten wird die Malopanebrücke bei Klein Stanisch von Mittwoch, den 9. August d. J. ab auf 3 Wochen für den Fuhrwerksverkehr gesperrt.

Colonomasta, den 5. August 1911.

Der Amtsvorstand.

Bekanntmachung. Die Halbbauersfrau Rosalie Skaza aus Strohshütz wird hiermit als Trunkenboldin erklärt. Gast- und Schankwirte dürfen ihr Getränke nicht verabfolgen, dieselbe auch nicht in ihren Schanklokalen dulden, widrigenfalls sie gemäß der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1904 Bestrafung eventl. Entziehung der Schankkonzession zu gewärtigen haben.

Personen, welche der Trunkenboldin Getränke verschaffen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, werden ebenfalls bestraft.

Studenborf, den 15. August 1911.

Der Amtsvorsteher.

Der Auszügler und Gelegenheitsarbeiter Stephan Jbrom aus Keltsh wird hiermit als notorischer Trunkenbold erklärt.

Ich erlaube die Herren Gastwirte etc. denselben fortan geistige Getränke nicht mehr zu verabreichen, ebenso den Aufenthalt in den Schankstätten nicht zu gestatten.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1904 bestraft.

Keltsh, den 16. August 1911.

Der Amtsvorsteher.

Beilage

zu Stück 33 des „Groß Strechitz'er Kreisblatt“

vom 18. August 1911.

Bekanntmachung. Der Einlieger Johann Schlasa von hier wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark eventuell verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen. Ebenso verfallen diejenigen, welche dem Obengenannten bei Erlangung von geistigen Getränken behilflich sein sollten, in die gesetzlich angedrohten Strafen.

Salesche, den 15. August 1911.

Der Amtsvorsteher.

Eine Gans ist seit einigen Tagen bei dem Brennereiverwalter Ernst Dittfeld in Gut Schimischow zugelassen und ist bei demselben gegen Erstattung der Futterkosten abzuholen.

Schimischow, den 16. August 1911.

Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt:	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Spei- elohnen	Linien	Kart- toffeln	Senf	Stroh	Butter	Fett	
		M. u. j.	M. u. j.	M. u. j.	M. u. j.	M. u. j.	M. u. j.	M. u. j.	M. u. j.	M. u. j.	M. u. j.	M. u. j.	M. u. j.	M. u. j.
Groß Strechitz am 15. August 1911	Hochster Niedrigster	20 00 18 —	16 — 14 80	17 50 14 00	15 80 13 00	26 00 22 00	28 00 24 00	25 00 22 00	5 20 4 80	6 24 7 80	3 00 2 22	3 00 2 60	3 20 3 60	

Anzeigen

Wir haben wieder einen großen
Posten fehlerfreie, starke, eichene
Weinfässer

mit Eisenreifen, als Wasser- und Zausche-
fässer geeignet, in Größe
ca. 600 Liter a ca. M. 15.—
1000 „ „ „ „ 25.—
abzugeben.

Gebr. Prüfer, Oppeln.
Wein en gros.

Dom. Schedlitz sucht

vom 1. Oktober ab einen
— ordentlichen tüchtigen —

Kubmann.

Ein neuer
eleganter **Jagdswagen**
ohne Langbaum in Patentachsen steht
billig zu verkaufen bei

A. Matena,
Wagenbauer, Oppeln.

Gut
erhaltenen **Landauerwagen**

verkauft billig
Gasthausbesitzerin: **Johanna Bomba**
— in Olczka. —

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das in Danzig belegene, im Grundbuche von Danzig Band V, Blatt Nr. 181 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Häuslers Martin Barzel und seiner Ehefrau Pauline geb. Dada in Zausche je zur Hälfte eingetragene Grundstück am 16. Oktober 1911, vormittags 10½ Uhr durch das unterzeichnete Gericht: — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 4 — versteigert werden. Das Grundstück, Kartenblatt 3 Parzellen $\frac{560}{1} \frac{561}{1} \frac{562}{1} \frac{563}{2}$, bestehend aus Acker und Wiese, Größe 88 ar 80 qm und ist mit 1,89 Taler Grundsteuerreinertrag veranlagt. Grundsteuer Mutterrolle Art. 129 des Gemeindebezirks Muro-Danzig.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 1911 in das Grundbuche eingetragen.

Königliches Amtsgericht Oppeln, 12. August 1911.

Unsere **Marke „Pfeilring“** allein
garantiert die Echtheit unseres

Lanolin-

and

Lanolin-



Cream

unserer

Seife

„Nachahmungen weisen man zurück.“

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.

Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde, Charlottenburg, Salzufer 16.

Echtes Pergamentpapier

Bogen 10 Bg.,
Meter 20 Bg.
vorhältig in der
Papierhandlung von

Georg Hübner.

Preßstroh

ab allen Stationen zu kaufen gesucht.
Auf Wunsch stellen wir kostenlos
unser Preße.

Rothholz & Berliner, Berlin 25.

Suche für einen maldgerechten
Jäger (Hühner)

Jagd zu pachten.

Eventuell würde sich der Herr an einer
guten Jagd beteiligen.
Offerten erbitte an

Joseph Kudla, Gleiwitz.

Rautschuch- und Metallstempel,

Stempelfarbe, Stempelfrühen,

Metall-Schablonen,

Schablonen-Binzel,

Schablonen-Farben,

Stichmusterbücher,

Wäschezeichentinte,

Unverwischbare Notentinte etc.

zu haben in der Papierhandlung von

Georg Hübner.

Photo= graphische Be-
darfsartikel

Platten, Papiere, Postkarten,
Chemikalien, Schalen, Cylindere etc.

vorrätig in der Papierhandlung von
GEORG HÜBNER.

**Ich bin zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichem Land-
und Amtsgericht in Gleiwitz zugelassen.**

Mein Bureau befindet sich

**Niederwallstr. 27. — Fernsprecher 1451.
Gleiwitz, im August 1911.**

**Victor Schlüter,
Rechtsanwalt.**



Hamburg-Amerika Linie

Direktor Deutscher Post- und Schnellpostdienst.

Personen-Beförderung
nach
allen Weltteilen
vornehmlich auf den Linien
Hamburg-Newyork
Hamburg-Philadelphia

Hamburg-Argentinien	Hamburg-Mexiko
Hamburg-Brazilien	Hamburg-Mexiko
Hamburg-Canada	Hamburg-England
Hamburg-Guba	Hamburg-Frankreich

Vergnügungs- und Erholungsreisen zur See:
Reisen um die Welt; Orientfahrten; Mittelmeer-
fahrten; Westindienfahrten; Südamerikafahrten;
Niederlandfahrten nach Groningen, nach Island, nach
dem Nordpol und nach Spitzbergen; Reisefahrten.
Prospecte gratis und franco.

Hamburg-Amerika Linie,
Hörsing'sche Verleghandlung, Hamburg.

Vertreter in Gr. Strehlitz: **A. Piskorsz.**

695

Geschäfts-Eröffnung.

Unterzeichnete Brauerei teilt hierdurch einem verehrl. Gastwirts- und Privat-Publikum von Groß
Strehlitz Stadt und Land ergebenst mit, daß dieselbe im **Hotel Deutsches Haus**, Inhaber Herr **Eduard
Fieber** einen Verlag ihrer Biere errichtet hat. Die Biere der Proskauer Brauerei sind garantiert rein nur
aus allerbestem Malz und Hopfen kräftig eingebrannt und verdanken ihre weite Verbreitung ihrem vorzüg-
lichen Geschmack und ihrer großen Bekömmlichkeit.

Ich offeriere feinste helle Lagerbiere sowie nach Münchener und Culmbacher Art gebraute Biere
in Gebinden und Flaschen alles frei Haus durch eigene Kesselpumpe zu ortsüblichen Preisen.

Sämtliche Biere, Gebinde wie Flaschenbiere, sind Originalfüllung der Brauerei.

Gefl. Bestellungen ersuche ich an den Proskauer Bierverlag, Hotel Deutsches Haus zu richten; ich
sichere im Voraus prompteste und beste Bedienung zu.

Telefon No. 22.

Hochachtungsvoll

J. Krombholz, Brauerei Proskau.